

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerden von 1. der F.W., X, S. (Erstbeschwerdeführerin), und 2. der O.U., X, L. (Zweitbeschwerdeführerin), gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21. Jänner 2021, GZ: BHGMN-2019-315796/29-Lan, betreffend die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Schleppliftanlage samt Pisten- und Skiwegadaptierungen (mitbeteiligte Partei: D.T. AG, X, G.)

zu Recht:

- I. Die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin wird als unbegründet abgewiesen.

- II. Der Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wird stattgegeben und der Antrag der mitbeteiligten Partei vom 26. Juni 2019, zuletzt ergänzt am 29. Juni 2020, auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Schleppliftanlage und die erforderlichen Pisten- und Skiwegadaptierungen auf den Grundstücken Nr. x/1 und x/10, jeweils KG und Gemeinde O., wird abgewiesen.

- III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I.1. Mit Bescheid vom 21. Jänner 2021, GZ: BHGMN-2019-315796/29-Lan, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) der D.T. AG (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung der Schleppliftanlage G.-alm auf den Grundstücken Nr. x/1 und x/10, jeweils in der KG und Gemeinde O., unter Erteilung von Bedingungen, Auflagen und Fristen sowie Rekultivierungsmaßnahmen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz das Vorhaben zwar negativ beurteilt habe, aber im Rahmen der durchzuführenden Interessenabwägung die von der mitbeteiligten Partei vorgebrachten privaten und öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen würden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richteten sich die rechtzeitigen Beschwerden der F.W. (im Folgenden: Erstbeschwerdeführerin, Erst-Bf) vom 14. Februar 2021 und der O.U. (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführerin, Zweit-Bf) vom 24. Februar 2021.

Die Erst-Bf beruft sich zur Beschwerdelegitimation auf ihre Stellung als anerkannte Umweltorganisation und führt inhaltlich im Wesentlichen aus, dass Schutzgüter des Europaschutzgebietes „D“ betroffen seien und eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt hätte werden müssen. Hinsichtlich der Durchführung der Naturverträglichkeitsprüfung verweist die Erst-Bf auf die (unterlassene) Berücksichtigung von Kumulationseffekten hinsichtlich laufender Widmungsverfahren bzw. geplanter Vorhaben in der Nähe des Projektgebietes. Aus dem Bescheid gehe nicht klar hervor, ob die Behörde eine Bewilligung im Rahmen einer Naturverträglichkeitsprüfung erteilt habe, oder festgestellt worden sei, dass keine Bewilligungspflicht bestehe. Die Erst-Bf stellt den Antrag, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Durchführung einer angemessenen Naturverträglichkeitsprüfung an die belangte Behörde zurückzuweisen.

Die Zweit-Bf begründet die Beschwerde zusammengefasst damit, dass trotz negativer Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz ohne Durchführung einer dem Stand der Technik entsprechenden Interessenabwägung die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt worden sei. Die Eingriffswirkung des Projekts in den Naturhaushalt sei sehr hoch und könne nicht durch Maßnahmen – wie im angefochtenen Bescheid vorgesehen – gemildert werden. Das Projekt greife in das Landschaftsbild und in den Erholungswert der Landschaft ein, insbesondere weil die Gegend um die G.-alm auch außerhalb der Winter(sport)saison das Ziel zahlreicher Wanderer und Erholungsuchender, die

u.a. unzerstörte Bergwiesen, Latschenfelder und Alpenrosen in einer natürlich-bizarren Gebirgsplateaulandschaft vorzufinden hoffen, sei. Darüber hinaus seien EU-rechtliche Vorschriften (FFH-Richtlinie), die Alpenkonvention, das Bodenschutz-Protokoll und das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege missachtet worden. Eine Einbindung der Zweit-Bf in das Screening-Verfahren sei nicht erfolgt. Zuletzt richtet sich die Zweit-Bf in der Beschwerde gegen die im angefochtenen Bescheid vorgenommene Interessenabwägung und verweist unter anderem darauf, dass das Projektgebiet inmitten des Europaschutzgebiets D, umringt vom Naturschutzgebiet D, mitten im UNESCO-Welterbegebiet Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut und in besonders schützenswert ausgewiesenen Biotopflächen liege. Die Zweit-Bf stellt die Anträge, den Bescheid zu beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen, in eventu den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben, das Ermittlungsverfahren zur Behebung der angeführten beschwerdebegründenden Mängel zu vervollständigen und anschließend die Bewilligung zu versagen. Zudem wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein mit Begehung der Trasse beantragt.

I.3. Am 9. März 2021 erstattete die mitbeteiligte Partei mit Eingabe ihrer rechtsfreundlichen Vertretung eine Äußerung zu den Beschwerden und führt im Wesentlichen aus, dass der Zweit-Bf keine Parteistellung in diesem Verfahren zukomme. Das Projekt bewirke keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des „E D“ und keinen relevanten Eingriff in das Natur- und Landschaftsbild. Zu berücksichtigen seien insbesondere die bereits bestehenden anthropogenen Eingriffe. Es bedürfe im Grunde nicht einmal einer Interessenabwägung, weil es gar keinen relevanten Eingriff gebe. Jedenfalls sei das Projekt aufgrund von Auflagen bewilligungsfähig. Zudem würden bei einer Interessenabwägung die Interessen an der Durchführung des Projekts überwiegen und es würden auch die geltend gemachten Verfahrensfehler nicht vorliegen.

I.4. Mit Eingabe vom 4. März 2021 gab der „M.K.“ – ein Zusammenschluss von Ö.A., N.Ö. und N.Ö. – zum angefochtenen Bescheid eine Stellungnahme zur „Unterstützung“ der Beschwerden ab.

I.5. Mit Schreiben vom 9. März 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerden unter Anschluss des behördlichen Aktes zur Entscheidung vor.

I.6. Mit Bescheid vom 12. März 2021, GZ: BHGMN-2019-315796/51-Lan, gab die belangte Behörde dem gemeinsam mit der Beschwerde eingebrachten Antrag der Zweit-Bf auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde statt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt. Hervorzuheben sind für das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren insbesondere der Antrag vom 26. Juni 2019 samt Projektunterlagen (ON 7 und 8 des Behördenaktes), die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 22. August 2019 im Rahmen des Screening-Verfahrens (ON 10 des Behördenaktes), die gutachterlichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 4. September 2019 (ON 12 des Behördenaktes) und vom 17. November 2020 (ON 31 des Behördenaktes), die Stellungnahme der Zweit-Bf vom 16. September 2019 (ON 15 des Behördenaktes) und die Stellungnahmen der mitbeteiligten Partei vom 23. September 2019 (ON 19 des Behördenaktes) und vom 6. November 2019 (ON 22 des Behördenaktes).

Am 13. Juli 2021 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher ein Vertreter der Erst-Bf und der O.U. in Vertretung der Zweit-Bf sowie eine Vertreterin der belangten Behörde und ein Vertreter der mitbeteiligten Partei samt anwaltlicher Vertretung teilgenommen haben.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Am Fuße des Dachsteins auf ca. 1.738 m Seehöhe im Gemeindegebiet von O. a. H. befindet sich die G.-alm, welche im Skigebiet „D K“ im oberösterreichischen Salzkammergut liegt. Das Skigebiet wird von der mitbeteiligten Partei betrieben. Die G.-alm steht nicht im Eigentum der mitbeteiligten Partei und der Hüttenbetrieb wird von einem privaten Hüttenbesitzer in Form eines Pachtbetriebes geführt (ON 8 des Behördenaktes).

Die G.-alm befindet sich gegenüber den Abfahrtspisten um etwa 50 m tiefer gelegen. Derzeit besteht keine Vollenbindung zwischen der G.-alm und dem Skigebiet „D K“. Eine kleine etwa 100 m lange Seilliftanlage (Tellerlift), welche bislang von den Pächtern der G.-alm betrieben wurde, beförderte die Gäste über den ersten steileren Hang. Danach mussten die Skifahrer vom Ausstieg der Seilliftanlage eine ca. 200 m bis 250 m lange, ebene präparierte Spur mit durchgehender Steigung bewältigen, um bis zur Pisteneinbindung der Talabfahrt oder zur Talstation der K -Seilbahn zu gelangen. Die Tellerliftanlage wird von den Hüttenpächtern derzeit nicht mehr betrieben (ON 7 und 12 des Behördenaktes, ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

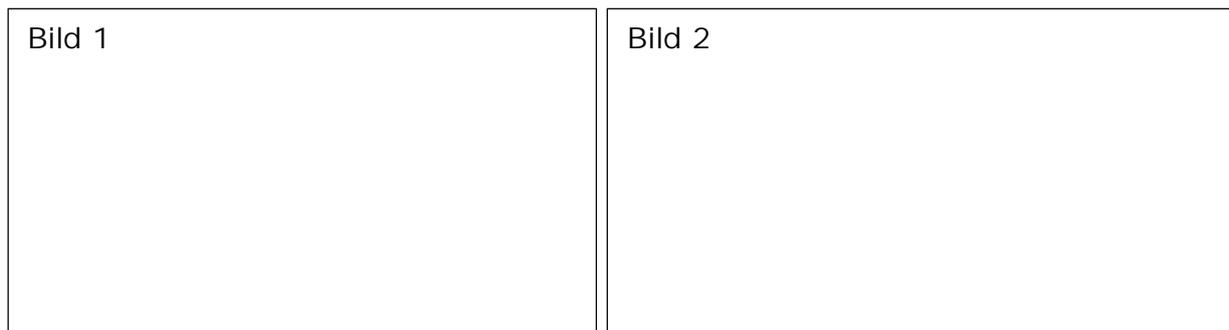
Mit dem Ziel, eine Vollenbindung zwischen der G.-alm und dem Skigebiet „D K“ zu erreichen, stellte die mitbeteiligte Partei als Betreiberin des Skigebietes mit Eingabe vom 26. Juni 2019 (zuletzt ergänzt am 29. Juni 2020) den verfahrensgegenständlichen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung für eine

Schleppliftanlage und die erforderlichen Pisten- und Skiwegadaptierungen und Durchführung eines Screening-Verfahrens (ON 7 des Behördenaktes).

Das beantragte Vorhaben befindet sich zum Großteil auf dem Grundstück Nr. x/1, KG O. Lediglich ein sehr kurzer Abschnitt bei der projektierten Talstation nahe der G.-alm berührt das angrenzende Grundstück Nr. x/10, KG O. Insgesamt wird für das Projekt eine Fläche von ca. 4.365 m² beansprucht. Eigentümerin beider Grundstücke ist die Ö.B. AG, X, P., welche mit Erklärung vom 19. Juni 2019 dem Vorhaben zustimmte (ON 8 und 10 des Behördenaktes).

Das beantragte Vorhaben stimmt mit dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan – Widmungskategorie Grünland (Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland bzw. Erholungsfläche Wintersportanlage) – überein (ON 25 des Behördenaktes).

Die Situierung des geplanten Schleppliftes und der Pistenanbindungen geht exemplarisch aus nachstehenden Abbildungen hervor (ON 10 und 19 des Behördenaktes):



II.2.2. Der Ort des beantragten Vorhabens befindet sich in der Zone „2“ des „Europaschutzgebiets D“ ATx (Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet).

Der beantragte Eingriff und die dadurch zu erwartenden Auswirkungen betrifft die Schutzgüter *4070 Buschvegetation mit *Pinus mugo* und *Rhododendron hirsutum* (Mugo-Rhododendretum hirsuti), 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, A409 Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) des E „D“. Die vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz, beauftragte Gebietsbetreuung führte auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen eine Vorprüfung bzw. ein Screening durch.

Die fachliche Prüfung des Ergebnisses des Screenings erfolgte durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz, und ergab, dass die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter nachvollziehbar dargestellt wurden.

Andere Schutzgüter als die genannten sind vom Vorhaben weder unmittelbar noch sonst in wesentlichem Maße betroffen, sodass Beeinträchtigungen dieser Lebensraumtypen und Arten ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des „E D“ können auf Basis der Ergebnisse des Screening-Verfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

II.2.3. Der geplante Schlepplift mit einer Länge von ca. 300 m und einer Spurenbreite von ca. 9 m beginnt im Bereich der G.-alm auf einer Seehöhe von 1.734 m.ü.A. und führt in südöstlicher Richtung auf eine Anhöhe auf ca. 1.790 m.ü.A, von wo aus zwei Anbindungspisten errichtet werden sollen. Die beiden Pistenanbindungen weisen eine Länge von 55 m bzw. 30 m auf und sollen mit einer Breite von 10 m ausgeführt werden.

Es sollen vier ca. acht bis neun Meter hohe, an der Oberfläche verzinkte, Liftstützen errichtet werden. Talseitig befindet sich die Antriebsstation, am Berg die Umlenstation. Im Ausstiegsbereich soll eine ebene Fläche mit einem Durchmesser von etwa 30 m errichtet werden. Es ist vorgesehen, tal- und bergseitig einen Container aufzustellen. Entsprechend der projektmäßigen Darstellung ist es erforderlich die 9 m breite Lifttrasse im Wesentlichen einzuebnen, es sollen hervortretende Landschaftselemente bzw. Felsformationen abgetragen und in Hohlformen aufgebracht werden.

Naturräumlich handelt es sich beim Planungsgebiet um ein Karstplateau. Von Natur aus liegt eine weitgehend geschlossene Latschenbestockung mit einzelnen Zirben und Lärchen vor. Die Latschenbestockung ist von alpinen Magerrasen, Zwergstrauchgesellschaften und freiliegenden Felsoberflächen mosaikartig unterbrochen. Soweit nicht Fels oberflächlich ansteht, liegen nur seichte Rohhumusaufgaben vor, die vor allem durch den Bewuchs gehalten werden, bei Eingriffen werden sie leicht erodiert und gehen verloren.

Die geplante Lifttrasse mit den beiden Anbindungspisten betrifft durchwegs solche natürlich vorgegebene Lebensraumtypen. Die Oberfläche ist überwiegend stark reliefiert. Es liegen stark klüftige, bis zu mehrere Meter tief eingeschnittene, Karstformationen mit charakteristischen Rillenbildungen und gerundeten Oberflächen vor.

Im Zuge der Errichtung des geplanten Vorhabens ist es erforderlich, das Gelände im Wesentlichen im projektierten Ausmaß einzuebnen. Die Geländemodellierung soll im Sprengvortrieb und in Baggerbauweise durchgeführt werden. Das Projekt enthält einige Querprofile. Daraus geht hervor, dass der Niveaueausgleich bis zu etwa 3,0 m beträgt. Ein Niveaueausgleich in diesem Ausmaß ist entsprechend der Projektangaben im Bereich Trassen-hm 1,0 bis ca. 1,3 und hm 1,6 bis 1,8 sowie

am Trassenende und im Bereich der Anbindungspisten erforderlich bzw. vorgesehen. Die Pistenränder werden entsprechend abgeböscht, sodass zur Trassenbreite von 9,0 m die Anschnitts- und Schüttböschungslängen zuzurechnen sind.

II.2.4. Im Zuge des Niveaueingleiches entsteht vor allem Sprengschutt, der eingeebnet wird. Die bei der Errichtung der Trasse entstehende ebene Fläche und die scharfkantigen Anschnittsböschungen heben sich von den natürlich vorgegebenen abgerundeten Felsoberflächen ab und erhöhen damit wesentlich die Eingriffswirkung. Die Anlage tritt als technisch wirkendes, fremdes Element in einer alpinen Plateaulandschaft in Erscheinung. Die homogen ausgeformten Pisten- bzw. Trassenflächen kontrastieren stark mit der natürlichen, überwiegend sanft verlaufenden Oberfläche der Plateaulandschaft. Dabei werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft dauerhaft schwerwiegend beeinträchtigt. Bestehende Eingriffsflächen wie Skiwege oder sonstige Wege, die im örtlichen Bereich vorliegen, weisen geschwungene Linienführungen auf und passen sich teilweise der Landschaft an, indem größeren Felsformationen und Dolinen zumindest teilweise ausgewichen wird. Das Funktionsprinzip einer Schlepplifttrasse lässt eine landschaftsangepasste Trassenführung nicht zu.

Bei Durchführung des gegenständlichen Vorhabens tritt die Schlepplifttrasse mit vier ca. acht bis neun Meter hohen Liftstützen als geometrisch wirkende 300 m lange und 10 m breite, im Wesentlichen eingeebnete Fläche in einer Karstlandschaft in Erscheinung. Das gilt im Wesentlichen auch für die beiden Anschlusspisten. Eine Renaturierung in dem Sinn, dass eine der umgebenden Landschaft nahekommende Ausstattung hergestellt wird, ist bedingt durch die Höhenlage und die spezifischen Standortverhältnisse technisch nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

II.2.5. Im Vergleich zum damaligen gegenständlichen Schlepplift wurden bei der Errichtung des seinerzeitigen „G.-Liftes“ keine oder kaum Eingriffe in den felsigen Untergrund getätigt. Daher konnte sich nach Beendigung des Betriebes in relativ kurzer Zeit wieder ein naturnaher Zustand einstellen. Beim gegenständlichen Projekt wird massiv in den Untergrund eingegriffen und eine im Wesentlichen ebene Trasse hergestellt werden. Eine solche technisch hergestellte, ebene Fläche in einer im Übrigen stark strukturierten Karstlandschaft wird sich nicht wieder in dem Sinn einwachsen können, wie es beim „G.-Lift“ der Fall ist. Nachdem die Schwere des Eingriffes zwischen „G.-Lift“ und gegenständlichem „G.-alm-Lift“ unvergleichbar ist, kann auch die jeweils beanspruchte Fläche nicht miteinander verglichen werden (ON 31 des Behördenaktes).

II.2.6. Das Vorhaben führt aus naturschutzfachlicher Sicht zu einer schwerwiegenden, irreversiblen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungswirkung der Landschaft.

Außerhalb der Wintersaison wird die Gegend um die G.-alm von vielen Wanderern und Erholungsuchenden aufgesucht.

II.2.7. Als öffentliche und private Interessen an der Realisierung des Projekts bringt die mitbeteiligte Partei zusammengefasst Folgendes vor (Antrag der mitbeteiligten Partei, ON 7 und 8; Stellungnahmen der mitbeteiligten Partei vom 23. September und 6. November 2019, ON 19 und 22; Niederschrift vom 13. Juli 2021 über die öffentliche mündliche Verhandlung, ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes):

- Die am Fuße des Dachsteins gelegene private alpine Schutzhütte „G.-alm“ werde von einem privaten Pächter sehr erfolgreich und auch wirtschaftlich betrieben und sei ein wichtiger Partner der mitbeteiligten Partei. Die im Skigebiet K gelegene Berghütte wurde und ist für die Gäste im Skigebiet eine beliebte Unterkunft.
- Die in den letzten Jahren renovierte Hütte sei eine beliebte Unterkunft und biete Platz für bis zu 100 Personen. Sie werde auch von Tagesskigästen stark frequentiert.
- Zusätzlich zu den Skigästen seien an schönen Tagen weit über 1.000 Skitourengeher, welche die Gletscherüberschreitung am D bestreiten, im Bereich der „G.-alm“ unterwegs.
- Die G.-alm sei ein wesentlicher touristischer Bestandteil im Ganzjahres-Gesamtangebot des „D K“. Das Skigebiet „D K“ sei ein wichtiger Arbeitgeber in der Region.
- Aufgrund der behördlichen Vorschriften und der Gästeanforderungen (viele Familien mit Kindern) sei kein gesicherter Betrieb der Tellerliftanlage mehr möglich. Zudem sei dieser nicht mehr zeitgemäß und am Ende der technischen Lebensdauer.
- Der beantragte Lift sei die Existenzgrundlage für die G.-alm.
- Das bestehende Zielpublikum solle gehalten sowie könne durch die zeitgemäße Anbindung das Skigebiet attraktiviert und auch neues Publikum angesprochen werden.
- Etwa 1.000 Skifahrer pro Tag kämen von der G.-alm und benützten dort den Lift. Die G.-alm sei immer mit einer Liftanlage („S.-Schlepplift“ und dann „G.-Schlepplift“) an den Skibetrieb der mitbeteiligten Partei angebunden gewesen.
- Sollte für das eingereichte Projekt keine naturschutzrechtliche Bewilligung erlangt werden, sei der Winterbetrieb der G.-alm zukünftig stark gefährdet. Ein Wegfall des Winterbetriebes der G.-alm würde sich auch negativ auf die Erlöszahlen der mitbeteiligten Partei auswirken.
- Die G.-alm stelle einen wesentlichen Bestandteil im Gesamtangebot „D K“ dar. Von der Bergstation der „K S“ aus können die Angebote Wege, Klettersteige, Gebäude, 5-fingers, Welterbespirale, Seilbahnen und Lifte, Startplätze für Paragliding, etc. von den Besuchern in 20 bis 40 Minuten erreicht werden.
- Das Interesse an der regionalen und überregionalen touristischen Attraktivierung zeige sich auch an den Projektproponenten (Bürgermeister der Gemeinde

O., die mitbeteiligte Partei, die P.-Bahnen GmbH und die Betreiber der G.-alm). Mit Hilfe der Landesräten(in) von Oberösterreich und Steiermark sei 2019 eine gemeinsame Finanzierungslösung, mit der Vorgabe an die mitbeteiligte Partei, die bei der der mitbeteiligten Partei gelagerte gebrauchte Schleppliftanlage zu installieren, gefunden worden.

Nachstehende Auflagen sind aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet, um den Eingriff zu verringern:

1. Im Zuge der Errichtung der Lifttrasse und der Anbindungspisten sind die Übergänge zum natürlichen Gelände möglichst harmonisch auszuformen, im Besonderen sind scharfe Felsanschnitte und generell geometrisch wirkende Begrenzungslinien zu vermeiden. Die Bauausführung ist von einer ökologischen Bauaufsicht zu begleiten. Bezüglich der ausführenden Person ist mit der Naturschutzbehörde das Einvernehmen herzustellen. Die ökologische Bauaufsicht hat der Naturschutzbehörde einen Zwischen- und einen Abschlussbericht mit jeweils aussagekräftiger Fotodokumentation vorzulegen.
2. Vor Durchführung des Felsabtrages bzw. der Geländeeinebnung ist der Oberboden samt Wurzelwerk sorgfältig abzutragen, im Planungsbereich zwischen zu lagern und nach Endausformung oberflächlich aufzutragen. Im Besonderen ist darauf zu achten, dass der vorhandene Oberboden im Zuge der Bautätigkeit nicht erodiert bzw. verloren geht.
3. Jene Flächen, die durch vorhandenes Oberbodenmaterial nicht abgedeckt werden können, sind in bewährtem Begrünungsverfahren, das an die Höhenlage angepasst ist, vorzugsweise humuslos, zu begrünen. Die Einsaat hat mit einer standortsgeeigneten Höhensaatgutmischung, REVISA zertifiziert, zu erfolgen.
4. Im oberen Drittel der Lifttrasse liegt im Planungsbereich ein kleinerer Almboden vor, dieser ist in seinem natürlichen Zustand zu belassen. Eingriffe in diesem Bereich, auch vorübergehende Eingriffe in Form von Materialzwischenlagerungen, Befahren mit Baugeräten und dgl. sind nicht zulässig. Vor Baubeginn ist dieser Bereich in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht abzuzäunen. Durch den Erhalt der bestehenden Grünfläche soll die künftige „Schotter- bzw. Steintrasse“ etwas unterbrochen und damit eine etwas bessere Eingliederung in das Landschaftsbild erreicht werden.

II.3. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und eindeutig aus dem Verfahrensakt und insbesondere aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.

Die Lage und die Art des gegenständlichen Vorhabens ergeben sich ausreichend konkret aus dem Projekt samt der im Akt befindlichen Fotodokumentation sowie aus den Ausführungen der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, weshalb von der Durchführung eines von der Zweit-Bf beantragten Lokalaugenscheins abgesehen werden konnte.

Die Feststellung, dass erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des E D mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, ergibt sich aus den schlüssigen, widerspruchsfreien und gut nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 22. August 2019. Die im Rahmen des Screenings hervorgekommenen Ergebnisse sind aus fachlicher Sicht ebenfalls nachvollziehbar dargestellt (ON 10 des Behördenaktes).

Auch wenn sich die Beschwerden gegen die Rechtmäßigkeit des „Screening-Verfahrens“ bzw. gegen die unterlassene Naturverträglichkeitsprüfung richten, bestreiten die Bf die fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen im Rahmen des Screening-Verfahrens weder ausdrücklich noch ausreichend substantiiert.

Die Feststellungen zu den Auswirkungen des Vorhabens aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht ergeben sich aus den schlüssigen, klaren und gut nachvollziehbaren Ausführungen des im behördlichen Verfahren eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 4. September 2019 (ON 12 des Behördenaktes).

Die fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen, dass das Vorhaben zu einer schwerwiegenden irreversiblen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungswirkung der Landschaft führt, werden von keiner Partei substantiiert bestritten bzw. in Zweifel gezogen, sodass weitere Erhebungen aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht weder indiziert noch erforderlich waren. Es wurde auch von keiner Partei die Einholung eines weiteren naturschutzfachlichen Gutachtens beantragt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, idgF, lauten:

„§ 5

Bewilligungspflichtige Vorhaben

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

[...]

7. die Errichtung und die Änderung von Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Schräg-, Sessel- und Schleppliften, wenn sie eine Länge von 200 m überschreiten sowie von Schipisten; die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneidung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebs solcher Anlagen;

[...]

§ 14

Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[...]

§ 24

Europaschutzgebiete

[...]

(3) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung (Naturverträglichkeitsprüfung). Auf Antrag der Projektwerberin bzw. des Projektwerbers hat die Landesregierung innerhalb von acht Wochen mit Bescheid festzustellen, ob eine Bewilligungspflicht gemäß dem ersten Satz besteht (Screening).

(4) Eine Bewilligung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn

1. eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets oder des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann oder
2. die beantragte Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.“

III.2. Zur Beschwerde der Erst-Bf (Spruchpunkt I.):

III.2.1. Die Erst-Bf ist in der Liste der anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 eingetragen und somit gemäß § 39 a Oö. NSchG 2001 zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt (Anm.: Entzug der Anerkennung mit Bescheid BMK GZ 2020-0.218.202 vom 16.04.2020, noch nicht rechtskräftig, Stand 22. Juni 2021).

Die Erst-Bf begründet ihre Beschwerde mit der Rechtswidrigkeit in Folge der Verletzung von Verfahrensvorschriften hinsichtlich des durchgeführten Screening-Verfahrens gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001. Nachdem die Zweit-Bf zu diesem Themengebiet teilweise dieselben Beschwerdepunkte ausführt, gelten nachstehende Ausführungen in der Sache auch für das diesbezügliche Vorbringen der Zweit-Bf.

III.2.2. Zu dem Vorbringen, dass eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen gewesen wäre, ist auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 22. August 2019 zu verweisen, dass auf Basis der Ergebnisse des Screenings erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des E mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

In rechtlicher Hinsicht bedeuten diese Ausführungen, dass keine Naturverträglichkeitsprüfung und kein Bewilligungsverfahren nach § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 durchzuführen sind, weil wesentliche Beeinträchtigungen des Europaschutzgebiets aus fachlicher Sicht bereits vorab ausgeschlossen werden können. Es handelt sich somit um Maßnahmen, die nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können und daher keiner Bewilligung durch die Landesregierung im Rahmen einer Naturverträglichkeitsprüfung bedürfen. Die bloße „Betroffenheit“ von Schutzgütern des E führt – entgegen dem Beschwerdevorbringen – im konkreten Fall noch nicht zwingend zu einem Bewilligungsverfahren (Naturverträglichkeitsprüfung) nach § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001, weil bereits auf Basis der Ausführungen des Amtssachverständigen erhebliche Beeinträchtigungen bereits nach dem durchgeführten Screening-Verfahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnten. Dass die belangte Behörde keine Naturverträglichkeitsprüfung bzw. kein Bewilligungsverfahren nach § 24 Abs. 3 durchgeführt hat, ist daher nicht

zu beanstanden. Die Ausführungen der Zweit-Bf hinsichtlich der Anforderungen an eine Naturverträglichkeitsprüfung gehen daher bereits aus diesem Grund ins Leere.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Auswirkungen von anderen Maßnahmen bzw. Vorhaben auf Schutzgüter des „E D“ stellte sich in der mündlichen Verhandlung unter anderem heraus, dass in der Nähe des Projektgebiets im Bereich O. zwar Projekte in Planung sind, konkrete Projektunterlagen, welche zu berücksichtigten wären bzw. werden könnten, jedoch nicht vorliegen. Zudem sind die Bf darauf hinzuweisen, dass es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht genügt, lediglich Pläne oder Projekte aufzuzählen, die nach ihrer Ansicht in die Prüfung kumulativer Auswirkungen miteinzubeziehen gewesen wären. Vielmehr haben die Parteien in so einem Fall auch näher darzulegen, welche kumulativen Auswirkungen von dem gegenständlichen Projekt im Zusammenwirken mit den weiteren zu prüfenden Plänen oder Projekten ausgehen (vgl. VwGH 21.06.2017, Ra 2017/03/0016). Das haben die Bf im vorliegenden Fall nicht gemacht und lediglich auf allfällige (zukünftige) Projekte und laufende Raumordnungsverfahren verwiesen.

III.2.3. Zur Durchführung des Screening-Verfahrens und im Hinblick auf das Vorbringen der mitbeteiligten Partei in der Äußerung vom 9. März 2021 wird vollständigkeithalber festgehalten, dass das beantragte Vorhaben gerade darauf abzielt, eine in dieser Form nicht vorhandene und somit neue Schleppliftanlage zu errichten. Es liegen daher keine erlaubten Maßnahmen vor, weil keiner der Tatbestände des § 4 Abs. 3 Z 17 („*Betrieb bestehender Seilbahnen, Liftanlagen und Pisten*“) oder Z 19 („*Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu bestehenden Objekten sowie Zu- und Umbauten bei bestehenden Objekten einschließlich der dazu erforderlichen Transportfahrten auf bestehenden Straßen und Pisten im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung*“) der Verordnung des „E D“, LGBl. Nr. 18/2018, erfüllt ist. Daher waren die Auswirkungen des Vorhabens jedenfalls im Rahmen des durchgeführten Screening-Verfahrens nach § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 zu beurteilen.

III.2.4. Zum Vorbringen der Erst-Bf, es gehe nicht klar hervor, ob die Behörde eine Bewilligung im Rahmen einer Naturverträglichkeitsprüfung erteilt habe, oder festgestellt worden sei, dass keine Bewilligungspflicht bestehe, ist zuerst festzuhalten, dass aus dem angefochtenen Bescheid eindeutig hervorgeht, dass die Bewilligung nach § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 erteilt wurde.

Die im angefochtenen Bescheid in Anwendung des § 24 Abs. 4 Z 1 Oö. NSchG 2001 vorgeschriebenen Auflagen wurden ausschließlich aus dem Grund vorgegeben, um die im Rahmen der Vorprüfung getroffene Beurteilung – wie vom Amtssachverständigen vorgeschlagen – abzusichern. Aus dem im Rahmen der

Vorprüfung eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz und aus dem angefochtenen Bescheid geht hervor, dass auch ohne bescheidmäßige Vorschreibung der dortigen Auflagen, erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des E mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Eine im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufzugreifende Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids wird durch diese Vorgehensweise der belangten Behörde jedoch nicht begründet. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern für die von der Erst-Bf geltend gemachten Interessen dadurch ein Nachteil entstanden ist. Die Vorschreibung von Auflagen zur Sicherstellung der getroffenen Beurteilung im Rahmen des Screenings wirkt sich positiv auf den Erhaltungszustand der Schutzgüter des „E D“ aus.

III.2.5. Aus den dargestellten Gründen war die Beschwerde der Erst-Bf als unbegründet abzuweisen.

III.3. Zur Beschwerde der Zweit-Bf (Spruchpunkt II.):

III.3.1. Zum Vorbringen der mitbeteiligten Partei hinsichtlich der mangelnden Parteistellung der Zweit-Bf ist festzuhalten, dass die O.U. gemäß § 39 Oö. NSchG 2001 in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß den §§ 14 und 25 Abs. 5 in Naturschutzgebieten, die nicht gleichzeitig Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutzgebieten sind, Parteistellung hat.

Die Parteistellung der Zweit-Bf soll nach dieser Bestimmung grundsätzlich ausschließlich in jenen Verfahren entfallen, in denen ohnehin Umweltorganisationen ein Beteiligungsrecht und/oder Beschwerderecht eingeräumt wird. In Bewilligungsverfahren gemäß § 14, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung oft noch nicht abgeschätzt werden kann, ob unionsrechtlich geschützte Arten betroffen sind, soll die Parteistellung der Umweltschutzorganisationen allerdings generell bestehen bleiben (vgl. RV BlgNR 1031/2019, XXVIII. GP, 18 f).

Gemäß § 39 Oö. NSchG 2001 hat die O.U. in Bewilligungsverfahren nach § 14 Oö. NSchG 2001 daher grundsätzlich Parteistellung. Ausschließlich bei Bewilligungen in Naturschutzgebieten, welche gleichzeitig Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutzgebieten sind (§ 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001), kommt der O.U. nach dem Wortlaut des § 39 Oö. NSchG 2001 keine Parteistellung zu.

Im gegenständlichen nach § 14 Oö. NSchG 2001 durchzuführenden Verfahren kommt der Zweit-Bf somit Parteistellung zu. Bei dem Projektgebiet handelt es sich um ein Europaschutzgebiet und nicht um Naturschutzgebiet, welches gleichzeitig Europaschutzgebiet oder Teil eines Europaschutzgebietes ist. Der Einwand der mitbeteiligten Partei, dass der Zweit-Bf keine Beschwerdelegitimation mangels Parteistellung zukomme, ist daher nicht zutreffend.

III.3.2. Die Errichtung der gegenständlichen Schleppliftanlage soll im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften bzw. außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist erfolgen. Es besteht daher eine Bewilligungspflicht iSd § 5 Z 7 iVm § 14 Oö. NSchG 2001.

III.3.3. Nachdem wesentliche Beeinträchtigungen des „Europaschutzgebiets D“ aus fachlicher Sicht bereits im Rahmen des Screening-Verfahrens gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 ausgeschlossen werden konnten, ist die Bewilligung des gegenständlichen Vorhabens nach § 14 Oö. NSchG 2001 zu beurteilen.

III.3.4. Auf Basis der naturschutzfachlichen Feststellungen führt das gegenständliche Projekt zu einer schwerwiegenden, irreversiblen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungswirkung der Landschaft. Die vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflagen können die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen nicht soweit minimieren, dass eine Bewilligung nach § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 erteilt werden kann. Zu diesem Ergebnis gelangte auch die belangte Behörde.

III.3.5. Im Folgenden ist eine Interessenabwägung gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 dahingehend vorzunehmen, ob öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen (vgl. VwGH 29.06.1998, 98/10/0037).

III.3.5.1. Zu den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz bzw. an der Erhaltung des Landschaftsbildes und am Erholungswert der Landschaft:

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 besteht das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz in dem Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern. Nach Abs. 2 Z 3 par. cit. werden durch dieses Landesgesetz insbesondere die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft geschützt.

Beim gegenständlichen Landschaftsgebiet handelt es sich um ein Karstplateau und es ist geprägt von einer weitgehenden Latschenbestockung mit einzelnen Zirben und Lärchen sowie Karstformationen mit charakteristischen Rillenbildungen und gerundeten Oberflächen. Durch das beantragte Vorhaben, insbesondere durch die geplanten Sprengungen, Baggerungen und die Errichtung von ausgeformten Pisten- und Trassenflächen, werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft dauerhaft irreversibel und schwerwiegend beeinträchtigt. Beim gegenständlichen Projekt wird massiv in den Untergrund eingegriffen und es soll eine im Wesentlichen ebene Trasse hergestellt werden. Eine solche technisch

hergestellte, ebene Fläche in einer im Übrigen stark strukturierten Karstlandschaft wird sich nicht wieder in dem Sinn „einwachsen“ können, wie es beim damals vorhandenen „G.-Lift“ der Fall ist.

Hervorzuheben ist die Schlepplifttrasse, welche mit vier ca. acht bis neun Meter hohen Liftstützen als geometrisch wirkende 300 m lange und 10 m breite, im Wesentlichen eingeebnete Fläche in einer Karstlandschaft in Erscheinung tritt. Eine Renaturierung in dem Sinn, dass eine der umgebenden Landschaft nahekommende Ausstattung hergestellt wird, ist bedingt durch die Höhenlage und die spezifischen Standortverhältnisse technisch nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Das Projektgebiet liegt im Bereich des UNESCO-Welterbegebiets Hallstatt Dachstein/Salzkammergut. Zweck des UNESCO-Übereinkommens ist – wie sich insbesondere aus der Präambel des Übereinkommens ergibt – der Schutz des Kultur- oder Naturerbes von außergewöhnlicher Bedeutung sowie die Schaffung eines gemeinschaftlichen Systems zum Schutz dieses Erbes (vgl. VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160). Dieser Aspekt verstärkt die Erhaltungswürdigkeit des gegenständlichen Landschaftsbildes und die Abwägung zugunsten der öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz.

Die Eingriffswirkung in das alpine Landschaftsbild und die erhebliche Beeinträchtigung der Erholungswirkung der Landschaft ist durch die irreversiblen und schwerwiegenden Maßnahmen als sehr hoch zu qualifizieren. Wie auch von der mitbeteiligten Partei vorgebracht, ist der Bereich der G.-alm stark frequentiert und ist Teil des Ganzjahres-Gesamtangebotes des „D K“, weshalb die Gegend um die G.-alm von vielen Wanderern und Erholungsuchenden auch außerhalb der Wintersaison aufgesucht wird.

Das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz und insbesondere an der Erhaltung des betroffenen Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes der Landschaft ist am konkret betroffenen Standort als sehr hoch einzustufen.

III.3.5.2. Zu den von der mitbeteiligten Partei vorgebrachten öffentlichen und privaten Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens:

Gemäß § 38 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 liegt es am Bewilligungswerber, im Antrag Art, Umfang sowie Lage des Vorhabens anzugeben und, vor allem wenn eine Interessenabwägung durchzuführen ist, die Interessen am beabsichtigten Vorhaben darzustellen. Die mitbeteiligte Partei hat daher grundsätzlich bereits im Antrag die aus ihrer Sicht maßgeblichen Interessen nachvollziehbar und schlüssig darzulegen. Auch wenn es sich bei den Interessen der Fremdenverkehrswirtschaft um „besonders wichtige öffentliche Interessen“ handeln kann, ist es Aufgabe des

Antragstellers, das Vorliegen von in Betracht kommenden besonders wichtigen öffentlichen Interessen nachzuweisen (VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112).

Daher werden auf Basis dieser Rechtslage die im gegenständlichen Verfahren ins Treffen geführten Interessen der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung zugrunde gelegt.

Von der mitbeteiligte Partei werden als öffentliche und private Interessen (nochmals) zusammengefasst geltend gemacht, dass der beantragte Schlepplift aus touristischer Sicht erforderlich, das Skigebiet „D K “ ein wichtiger Arbeitgeber in der Region, die G.-alm ein wesentlicher touristischer Bestandteil im Ganzjahres-Gesamtangebot des Gebietes „D K “ und die Aufrechterhaltung des Winterbetriebes der G.-alm ein wichtiger Teil für die wirtschaftliche Darstellung des Winterbetriebes am „D K “ seien sowie ein hohes „privates Interesse“ vorliege, weil der Hüttenbetrieb im Winter ohne Anbindung an das Skigebiet nicht möglich wäre. Durch das gegenständliche Projekt und die zeitgemäße Anbindung könne das Skigebiet attraktiviert und auch neues Publikum angesprochen werden. Die wirtschaftliche Existenz der touristisch betriebenen G.-alm sei von der Liftanbindung abhängig. Die G.-alm sei immer mit einer Liftanlage („S.-Schlepplift“ und dann „G.-Schlepplift“) an den Skibetrieb der mitbeteiligten Partei angebunden gewesen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in Zusammenhang mit in der Fremdenverkehrswirtschaft begründeten Interessen an einem Vorhaben ausgesprochen, dass solche als „besonders wichtige öffentliche Interessen“ angesehen werden können, wenn ohne Verwirklichung des Vorhabens wesentliche Nachteile für den Fremdenverkehr zu befürchten wären bzw. bei Projektverwirklichung eine wesentliche Verbesserung für die Belange des Fremdenverkehrs erzielt werden könnte. Entscheidend ist dabei, ob durch das Vorhaben ein entscheidender Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung geleistet wird, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre (vgl. VwGH 21.05.2012, 2010/10/0147; 18.06.2013, 2012/10/0133). So liegt auch nicht jede der Ertragsverbesserung, Rationalisierung, Arbeitserleichterung oder der Verbesserung der touristischen Auslastung dienende Maßnahme bereits in einem derartigen öffentlichen Interesse. Vielmehr kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten (vgl. VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066; 08.10.2014, 2011/10/0058; 31.05.2006, 2003/10/0211). In diesem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20. September 1999, 96/10/0106, bei der Beurteilung, ob eine Maßnahme unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen (iSd Sbg. Oö. NSchG 2001) dient, auf das Abhängen des wirtschaftlichen Erfolgs des Fremdenverkehrs der Region von der

geplanten Maßnahme und auf die existenzielle Bedeutung der Einnahmen aus der Nutzung der geplanten Maßnahme abgestellt.

Mit dem Vorbringen hinsichtlich der geltend gemachten Interessen gelingt es der mitbeteiligten Partei jedoch nicht, schlüssig und ausreichend nachvollziehbar Interessen an der Verwirklichung des gegenständlichen Projekts darzulegen, welche das bereits dargestellte öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Aus den vorgebrachten Interessen ist nicht ersichtlich, inwiefern der beantragte Schlepplift im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in einem entscheidenden Maße wesentlich für das Tourismusgebiet „D K “ sein soll. Es ist derart nicht erkennbar, dass das geplante Vorhaben in einem solchen Maß erforderlich ist, dass eine Unerlässlichkeit der Errichtung des Schleppliftes im Hinblick auf die Aufrechterhaltung bzw. Existenzsicherung des Gebiets „D K “ gegeben ist oder dass der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre. In diesem Sinne wurden – sogar explizit auf Nachfrage in der öffentlichen mündlichen Verhandlung – keine Gewinn- und Verlustentwicklungen, Entwicklungen der Besucherzahlen hinsichtlich der Erhaltung des Skigebietes bzw. der Abwanderung von Skigästen sowie betriebswirtschaftlichen Parameter bzw. nachvollziehbare Berechnungen dargelegt, um eine Existenzgefährdung des Betriebes des Skigebietes der mitbeteiligten Partei sowie der Tourismusbetriebe der betroffenen Region schlüssig und nachvollziehbar zu begründen. Es wurde nicht dargelegt, ob und welche zusätzlichen Einnahmen für den Betrieb des Skigebietes oder für den Hüttenbetrieb an der G.-alm zu erwarten sind und inwiefern die beantragte Schleppliftanlage für die Arbeitsplätze in der Region wesentlich sein soll. Es wird betont, dass nicht in Frage gestellt wird, dass die mitbeteiligte Partei durch den Betrieb des Skigebietes Arbeitsplätze schafft. Jedoch ist eine allfällige wesentliche positive Auswirkung auf die Arbeitsplätze und den Fremdenverkehr durch die beantragte Schleppliftanlage nicht ersichtlich.

Weiters fehlen substantiierte Angaben der mitbeteiligten Partei, um von einem Abhängen des wirtschaftlichen Erfolgs des Fremdenverkehrs der Region „D/K “ von der Errichtung des geplanten Schleppliftes ausgehen zu können. Es ist insbesondere auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der bisher bestehende Schlepplift von den Hüttenbetreibern nicht mehr betrieben wird bzw. betrieben werden kann, nicht ersichtlich, dass in Anbetracht des Maßstabs einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ein schon seit längerer Zeit bestehendes Tourismus- bzw. Skigebiet von der Errichtung eines einzelnen ca. 300 m langen Schleppliftes, welcher ausschließlich der Anbindung an eine Hütte dient, abhängig ist und dass das Vorhaben einen derart entscheidenden Beitrag zur wirtschaft-

lichen Existenzsicherung leistet, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre. Das wird von der mitbeteiligten Partei im Wesentlichen auch nicht behauptet.

Entsprechend dem Vorbringen der mitbeteiligten Partei sei der beantragte Schlepplift erforderlich, weil ansonsten das Zielpublikum nicht gehalten werden könne und der Schlepplift zur Attraktivierung des Skigebiets beitrage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Erweiterung von Skipisten bzw. der gegenständlichen Anbindung an eine Hütte im Sinn der Erhaltung bzw. der Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit und der Ertragsverbesserung (bloß) um betriebswirtschaftliche Interessen handelt. Diesem Interesse ist für sich genommen kein derartiges Gewicht beizumessen, dass es das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen würde (VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066).

Es wird nicht angezweifelt, dass die Errichtung des Schleppliftes für den Hüttenbetrieb der G.-alm im Winter aus betriebswirtschaftlicher Sicht Vorteile bringen kann. Bei der Interessenabwägung handelt es sich jedoch ausschließlich um die privaten Interessen desjenigen, der ein naturschutzrechtlich bewilligungspflichtiges Vorhaben verwirklichen will (VwGH 16.12.2002, 2001/10/0210). Im Lichte dieser Rechtsprechung sind in diesem Verfahren ausschließlich die privaten Interessen der mitbeteiligten Partei und nicht die privaten Interessen der Grundeigentümerin, des Eigentümers der „G.-alm“ bzw. der Hüttenbetreiber zu berücksichtigen, welche auch nicht Partei dieses Verfahrens sind.

Aber sogar davon ausgehend, dass mit der Errichtung des Schlepplifts eine Verbesserung der Frequentierung der G.-alm im Winter verbunden ist, dadurch primär der Hüttenbetrieb an der G.-alm gefördert wird und damit allenfalls positive Auswirkungen auf die Tourismuswirtschaft und den Betrieb des Skigebietes der mitbeteiligten Partei verbunden sein können, ist festzuhalten, dass nicht jede Verbesserung der Wirtschaftslage ein besonders wichtiges öffentliches Interesse begründet (VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066). In diesem Zusammenhang ist auf das Vorbringen der mitbeteiligten Partei zu verweisen, dass auch ohne die beantragte Schleppliftanlage der Hüttenbetrieb und der Betrieb des Skigebiets bislang sehr erfolgreich und auch wirtschaftlich geführt werden konnte. Auch wenn der bestehende Tellerlift allenfalls aus Sicherheitsgründen von den Hüttenbetreibern nicht mehr betrieben wird, ändert dies nichts an der bisher dargestellten Interessenslage. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, weshalb dieser bestehende Lift nicht mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet und betrieben bzw. durch eine neuere Liftanlage ersetzt werden kann, um den Gästen die Anbindung an das Skigebiet weiterhin zumindest zu erleichtern.

Vor allem für Skitourengeher ist eine unbedingte Erforderlichkeit des Schleppliftes nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang wurden auch keine stichhaltigen Ausführungen bzw. Interessen dargelegt, weshalb für diese Personengruppe eine

Lifthanbindung zur Erhaltung des Ski- und Hüttenbetriebs unbedingt erforderlich sein soll. Insbesondere der allgemein gehaltene Hinweis, dass an schönen Tagen mehr als 1.000 Skitourengeher im „Bereich der G.-alm“ unterwegs seien, ist nicht geeignet, die Notwendigkeit und ein konkretes hohes betriebswirtschaftliches Interesse an der Errichtung der Schlepplifthanlage zu untermauern.

Zu dem Vorbringen der mitbeteiligten Partei, dass die G.-alm immer mit einer Lifthanlage („S.-Schlepplift“ und dann „G.-Schlepplift“) an den Skibetrieb der mitbeteiligten Partei angebunden gewesen sei, ist auf Basis der Ausführungen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 17. November 2020 hervorzuheben, dass der entscheidende Punkt darin besteht, dass bei der Errichtung des seinerzeitigen „G.-Liftes“ keine oder kaum Eingriffe in den felsigen Untergrund getätigt wurden. Beim gegenständlichen Projekt wird massiv in den Untergrund eingegriffen und es soll eine im Wesentlichen ebene Trasse hergestellt werden. Eine solche technisch hergestellte ebene Fläche in einer im Übrigen stark strukturierten Karstlandschaft wird sich nicht wieder in dem Sinn einwachsen können, wie es beim „G.-Lift“ der Fall ist. Nachdem die Schwere des Eingriffes zwischen „G.-Lift“ und gegenständlichem G.-alm-Lift nicht vergleichbar ist, kann auch die jeweils beanspruchte Fläche nicht miteinander verglichen werden. Daher ist auch im Rahmen der Interessenabwägung der Umstand, dass der Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten wird, nicht ausschlaggebend.

Für den Sommerbetrieb der G.-alm und für die Tourismuswirtschaft im Sommer ist die Errichtung des Schleppliftes offenkundig nicht relevant. Vielmehr wirkt sich die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft gerade in dieser Zeit, in der viele Wanderer und Erholungsuchende die Gegend um die G.-alm vor allem zu Erholungszwecken nutzen, aus.

III.3.5.3. Auch die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bewilligungsverfahren erfolgte Umwidmung der betroffenen Grundstücke ändert an der Interessenabwägung zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes nichts. Ein Flächenwidmungsplan stellt zwar einen Anhaltspunkt für ein öffentliches Interesse an einer der Widmung entsprechenden Nutzung der Fläche dar, eine naturschutzrechtliche Bewilligung nimmt er aber nicht vorweg. Ebenso wenig bewirkt die Widmung einer Fläche für einen bestimmten Zweck, dass die von der Naturschutzbehörde bzw. vom Landesverwaltungsgericht vorzunehmende Interessenabwägung von vornherein und bindend von einem Überwiegen der Interessen an der Ausführung des Projektes auszugehen hätte (VwGH 12.11.2001, 99/10/0145; 16.12.2019, Ra 2018/03/0066).

III.3.5.4. Gesamtabwägung:

Auf Basis der bisherigen Ausführungen überwiegen bei einer Gesamtabwägung der bereits dargestellten gewichtigen öffentlichen Interessen an der Erhaltung des

Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft die von der mitbeteiligten Partei ins Treffen geführten privaten und öffentlichen Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz nicht.

Ob überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens gegeben sind, ist im Rahmen der Interessenabwägung daran zu messen, ob es offensichtlich und eindeutig ist, dass sich die öffentlichen Belange gegenüber jenen des Naturschutzes durchsetzen und sich die Zurückstellung des Naturschutzes demzufolge als geradezu evident erweist (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021; 16.12.2019, Ra 2018/03/0066). Das gegenständliche Projekt erreicht diesen Maßstab nicht und es erweist sich nicht als evident, dass die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes hinter den geltend gemachten Interessen an der Errichtung des Schleppliftes zurückzustellen sind. Aus den geltend gemachten Interessen der mitbeteiligten Partei kann im gegenständlichen Fall kein überwiegendes Interesse iSd § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 abgeleitet werden (vgl. VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066).

Zu den bereits vorhandenen Beeinträchtigungen durch anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch die bestehenden Anlagen (Bergstationen, Liftanlagen, Kaserne O. etc.) ist aus naturschutzfachlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass die bestehenden Eingriffsflächen wie Skiwege oder sonstige Wege, die im örtlichen Bereich vorliegen, geschwungene Linienführungen aufweisen und sich teilweise der Landschaft anpassen. Das Funktionsprinzip einer Schleppliftrasse lässt eine landschaftsangepasste Trassenführung nicht zu. Der Beurteilung als maßgeblicher Eingriff in das Landschaftsbild steht eine teilweise bestehende Verbauung nicht entgegen. Auch das Unterbleiben der Verstärkung einer Eingriffswirkung liegt im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes (z.B. VwGH 29.01.2009, 2005/10/0078).

Darüber hinaus sind die im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Auflagen und Rekultivierungsmaßnahmen nicht geeignet, eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Projekts im Rahmen der Interessenabwägung herzustellen.

Ausgleichsmaßnahmen nach § 14 Abs. 3 und 5 Oö. NSchG 2001 kommen ohnehin nur dann in Betracht, wenn die Beurteilung im Rahmen der Interessenabwägung positiv für das beantragte Vorhaben ausfällt (vgl. AB BlgNR 1051/2014 XXVII. GP, 18 ff). Auf Ausgleichsmaßnahmen ist daher nicht näher einzugehen, weil bereits im Rahmen der Interessenabwägung das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist.

Im Hinblick auf das durchgeführte Screening-Verfahren ist festzuhalten, dass zwar erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des „E D“ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, jedoch auf Basis der Ausführungen des Amtssachverständigen Schutzgüter des „E D“ ATx

(*4070 Buschvegetation mit *Pinus mugo* und *Rhododendron hirsutum* [Mugo-Rhododendretum hirsuti], 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, A409 Birkhuhn [*Tetrao tetrix*]) betroffen sind.

Im Rahmen der Gesamtabwägung ist zu beachten, dass diese – wenn auch nicht erhebliche – Betroffenheit der dargestellten Schutzgüter des Europaschutzgebietes bei nicht Durchführung des Projekts nicht in Erscheinung treten. Dieser Umstand ist – wenn auch keinesfalls ausschlaggebend – bei der Interessenabwägung zugunsten des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen.

Im Ergebnis überwiegen aufgrund der dargestellten Erwägungen die öffentlichen bzw. privaten Interessen an der Schleppliftanlage samt Pistenanbindungen das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz nicht, weshalb der Beschwerde der Zweit-Bf stattzugeben und der verfahrensgegenständliche Antrag abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Beurteilung im Rahmen einer Interessenabwägung, welchem der Interessen der Vorzug gebührt, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen (vgl. VwGH 13.12.2010, 2009/10/0020).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer